Teil B - Textliche Festsetzungen

neu eingefügt: Ergänzung der Textlichen Festsetzung I.5.2 als letzter Satz: (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB):

Zum fostgessetzten Euß, und Redwog ist entlang dessen Südesite für Nebenanlager

Zum festgesetzten Fuß- und Radweg ist entlang dessen Südseite für Nebenanlagen ein Mindestabstand von 1 m zulässig.

HINWEIS: Nach § 84 (1) LBauO M/V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ergänzte textliche Festsetzung unter III.2.1 (Bauordungsrechtliche Gestaltungsvorschrift) dieser Planänderung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für die in der Planzeichnung als WA* mit Walmdächern festgesetzten Flächen

(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M/V):

neu eingefügt: Ergänzung der Textlichen Festsetzung III.2.1 als letzter Satz:

Für die in der Planzeichnung als WA* mit Walmdächern festgesetzten Flä wird die Dachhauptfläche mit einer Neigung von 25-38 Grad festgesetzt.